

BGer 5A_372/2020 vom 22. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_372_2020

FR: TF 5A_372/2020 du 22 mai 2020

IT: TF 5A_372/2020 del 22 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich zu Kinderbelangen, der Kompetenzattraktion des mit der Unterhaltsfrage befassten Gerichtes, zur (nach heutiger Rechtslage nicht mehr bestehenden Institution der) Beiratschaft und zu sozialversicherungsrechtlichen Dingen. Es scheint sich um aus verschiedenen Urteilen kopierte Textauszüge zu handeln und jedenfalls bleiben die Ausführungen ohne erkennbaren Zusammenhang mit der Thematik der Ersatzbeistandschaft, zu welcher sich der Beschwerdeführer nicht äussert. Noch weniger lassen sich der Beschwerde Ausführungen zur Einhaltung der kantonalen Beschwerdefrist bzw. zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides entnehmen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.